

§ 1672 BGB

Inhaltsverzeichnis

- [1 § 1672 BGB Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter](#)

(weggefallen)

Fassung ab 19. Mai 2013

Fassung bis einschl. 18. Aug 2010/18. Mai 2013

1 § [1672 BGB](#) Getrenntleben bei elterlicher Sorge der [Mutter](#)

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die [elterliche Sorge](#) nach § [1626a Abs. 2 BGB](#) der [Mutter](#) zu, so kann der Vater mit Zustimmung der [Mutter](#) beantragen, dass ihm das Familiengericht die [elterliche Sorge](#) oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.*)

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, dass die [elterliche Sorge](#) den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

*) Anm.: Absatz 1 ist gemäß Entscheidung des BVerfG, B. v. 9. August 2010 ([BGBl. I S. 1173](#)), mit dem Grundgesetz unvereinbar und bis zur Neuregelung nur mit der in Nummer 3 der Bekanntmachung bestimmten Maßgabe anwendbar.